Krakauer Zeitung.

Nr. 1. Freitag, den 2. Jänner 1863.

Die „Krakauer Zeitung“ erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl. 20 Nkr., mit Versendung 5 fl. 25 Nkr. — Die einzelne Nummer wird mit 9 Nkr. berechnet. **Redaction, Administration und Expedition: Grod-Gasse Nr. 107.**

VII. Jahrgang.

Insertionsgebühr im Intelligenzblatt für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 7 Nkr., für jede weitere Einrückung 3½ Nkr. Stempelgebühr für jede Einschaltung 30 Nkr. — Inserat-Bestellungen und Gelder übernimmt **Karl Budweiser.** — Zusendungen werden franco erbeten.

Mit Beginn des neuen Jahres ist Druck und Verlag der „Krakauer Zeitung“ dem Unterzeichneten übertragen worden. Derselbe wird weder Mühe noch Opfer scheuen, um das ihm anvertraute Blatt in jeder Beziehung zu heben und das Streben der Redaction nach Reichhaltigkeit, Verläßlichkeit und Schnelligkeit der Mittheilungen bestens zu unterstützen.

In letzterer Beziehung erlaubt sich der Unterzeichnete darauf aufmerksam zu machen, daß die „Krakauer Zeitung“ durch den ihr günstigen Postenlauf und durch neu angeknüpfte Verbindungen in den Stand gesetzt ist, sämmtliche Nachrichten aus Deutschland, Frankreich, Belgien, England etc. um volle vierundzwanzig Stunden früher als die hier eintreffenden Wiener Blätter, und die wichtigsten Wiener Nachrichten vom Abend des vorhergehenden Tages zu bringen und auch hierin die Wiener Blätter zu überholen. Ferner wird die „Krakauer Zeitung“ von Neujahr ab die telegraphischen Kurse der Wiener Börse von demselben Tage enthalten. Das Blatt wird täglich längstens bis 3 Uhr Nachmittags ausgegeben und was bisher nicht der Fall war, noch an demselben Tage **nach allen Richtungen** versandt werden.

Der unterzeichnete Verleger erneuert daher seine Einladung zu geneigten Abonnements auf die „Krakauer Zeitung“ und stellt das Ansuchen, Bestellungen, Abonnementsgelder, so wie Aufträge zu Einschaltungen an die Administration der „Krakauer Zeitung“ unter der unten angegebenen Adresse richten zu wollen.

Krakau, 1. Jänner 1863.

Karl Budweiser.
Grod-Gasse 107.

Der Pränumerations-Preis für die Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1863 beträgt für Krakau 4 fl. 20 kr., für auswärts mit Inbegriff der Postzusendung, 5 fl. 25 Nkr. Abonnements auf einzelne Monate (vom Tage der Zusendung des ersten Blattes an) werden für Krakau mit 1 fl. 40 Nkr., für auswärts mit 1 fl. 5 Nkr. berechnet.

Amtlicher Theil.

Gesetz vom 17. Dezember 1862 *)

über die theilweise Aufhebung des Lehenbandes, wirksam für das Königreich Böhmen, das lombardisch-venetianische Königreich, das Königreich Dalmatien, das Königreich Galizien und Lodomerien mit dem Herzogthume Auschwitz und Zator und dem Großherzogthume Krakau, die Erzherzogthümer Oesterreich unter und ob der Enns, für die Herzogthümer Ober- und Nieder-Schlesien, Steiermark, Kärnthen und Krain, Salzburg und Bukowina, die Markgrafschaft Mähren, die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg, die gefürstete Grafschaft Görz und Gradiska, die Markgrafschaft Istrien und die Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Das Lehensverhältniß.

a) Rücksichtlich aller Lehen im lombardisch-venetianischen Königreiche, und

b) rücksichtlich der Rustikal- und Beutellehen, sowie der sonstigen ihrer Natur nach frei verkäuflichen und vererblichen Lehen ist gesetzlich aufzuheben und das dem Lehenherrn zustehende Ober-Eigenthum durch eine von dem Vasallen zu leistende Entschädigung abzulösen.

Die Errichtung neuer Lehen ist untersagt.

§. 2. Vom Tage der Rechtskraft der Auflösung des Lehenbandes zwischen Lehenherren und Vasallen wird das Ober-Eigenthum mit dem Nutzungs-Eigenthume des Lehenobjectes vereinigt.

§. 3. In Ansehung der Nachfolge und der sonstigen Rechte und Pflichten der Mitglieder der vasallitischen Familie unter einander bleiben jedoch die Lehengesetze so lange in Kraft, als noch zur Nachfolge in das Lehen berufene, zur Zeit der Kundmachung dieses Gesetzes bereits erzeugte Personen (§. 22 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches) vorhanden sind.

Das Lehenobject wird demnach in der Regel erst dann ein vom Lehenbande völlig freies Eigenthum, wenn entweder die letzte dieser Personen in dessen Besitz gelangt, oder keine derselben mehr vorhanden ist. Den zur Lehennachfolge noch berufenen Personen bleibt jedoch überlassen, den zwischen ihnen bestehenden Lehenverband durch freies Uebereinkommen auch noch früher aufzuheben und das Lehenobject in freies Eigenthum umzuwandeln.

§ 4. Um in Ansehung der unbeweglichen Güter im lombardisch-venetianischen Königreiche die Gefährdung der Sicherheit des Besitzes durch das Lehenverhältniß möglichst zu beseitigen, haben folgende Bestimmungen zu gelten:

1. Von dem Zeitpunkte der Kundmachung des gegenwärtigen Gesetzes angefangen, können bezüglich der landesfürstlichen Lehen lehenherrliche Ansprüche, welche, wenn die allgemeinen bürgerlichen Gesetze auf sie anwendbar wären, als verjährt anzusehen sein würden, und Ansprüche auf die Lehenbarkeit von Objecten, welche sich in Folge eines entgeltlichen Rechtstitels als freies Eigenthum in den Händen dritter redlicher Besitzer befinden, nicht weiter geltend gemacht werden.

2. Im Lehenrechte gegründete Ansprüche von Privatpersonen auf Objecte letzterer Art bleiben zwar ungeschmälert; sie müssen jedoch bei sonstiger Erlöschung binnen drei Jahren von dem Zeitpuncte der Kundmachung des gegenwärtigen Gesetzes an mittelst Klage ausgeführt werden.

B. Entscheidung für das Ober-Eigenthum.

§. 5. Bei Rustikal- und Beutellehen, sowie bei sonstigen ihrer Natur nach frei verkäuflichen und frei vererblichen Lehen hat als Maßstab der Entschädigung der Entgang der Lehenreichnisse zu dienen, der für dieselben ermittelte Entschädigungsbetrag bildet die zu entrichtende Freimachungsgebühr.

§. 6. Zu den Lehenreichnissen, die der Entschädigung unterliegen, gehören:

a) Die fortlaufenden jährlichen Lehendienste oder Lehenzinse, und

b) die in Haupt- und Nebenfällen zu entrichten-Belehrungsgebühren.

Gebühren, welche für die Ausfertigung der Lehenbriefe an die Lehenanwaltschaften und Lehenarchive entrichtet werden, sind nicht zu entschädigen.

§. 7. (Ad 7. a.) Die jährlichen Geld- oder Naturalleistungen sind zu zu 5pCt. im Kapital zu veranschlagen und mit diesem Betrage zu entschädigen.

Naturalleistungen sind nach den Katastralpreisen, oder insoferne keine Katastralpreise bestehen, im Verhältnisse zu denselben im Gelde zu veranschlagen.

§. 8. Ad 6. b.) Sind die fixen oder nach Perzenten des Werthes bemessenen Lehenveränderungs-Gebühren in Haupt- und Nebenfällen zu entrichten, so wird behufs Ermittlung der Freimachungsgebühr angenommen, daß sich in fünfundzwanzig Jahren ein Haupt- und ein Nebenfall ergeht. Die Summe der in diesen zwei Fällen zu entrichtenden Veränderungsgebühren ist durch 25 zu theilen und der Quotient zu 5 pCt. zu Kapital zu erheben. Sind die Veränderungsgebühren nur in Haupt- oder nur in Nebenfällen zu entrichten, so ist die einfache Gebühr, und wenn in Nebenfällen die Gebühren bei Veränderungen unter Lebenden oder von Todeswegen verschieden zu entrichten sind, der Durchschnitt beider Gebühren der Verrechnung zu Grunde zu legen.

§. 9. Sind im Nebenfalle die Veränderungsgebühren nur in Veräußerungsfällen zu entrichten, so ist anzunehmen, daß von drei Besitzveränderungsfällen zwei der Veränderungsgebühr unterliegen.

Es ist daher die doppelte Veränderungsgebühr durch 75 zu theilen und der Quotient nach §. 8. zu behandeln.

§. 10. Für diejenigen Lehen im lombardisch-venetianischen Königreiche, welche nicht zu den im §. 5. aufgeführten gehören, werden folgende vom Werthe derselben abzunehmende Freimachungsgebühren festgesetzt:

a) bei Lehen, welche sich in Händen juristischer Personen befinden, 4 pCt;

b) bei anderen unveräußerlichen und nicht frei vererblichen Lehen, und zwar:

1. Weiberlehen 10 pCt.,
2. reinen Mannstammlehen 15 pCt.,
3. endlich bei am Heimfalle stehenden Lehen 25 pCt.

Als am Heimfalle stehend ist ein Lehen zu betrachten, wenn der Lehenbesitzer und sämmtliche Anwärter das sechzigste Jahr überschritten haben.

Bei nachweisbar aufgetragenen oder vom Lehenherrn erkauften Lehen ist die entfallende Gebühr um 2 pCt. geringer zu bemessen. Ergibt der im §. 10 festgesetzte Perzentual-Ansatz, jene Lehen betreffend, die sich in Händen juristischer Personen befinden, auf die landesfürstlichen freiverkäuflichen und vererblichen Rustikal- und Beutellehen angewendet, eine geringere Entschädigungssumme, als sich nach der im §. 8 angenommenen Norm beziffert, so findet auch bei diesen Lehen die betreffende Bestimmung des §. 10, Absatz a, Anwendung.

§. 11. Für die Bemessung der Freimachungsgebühr, insoferne sie nach dem Werthe des Lehenobjectes (§. 6 b und §. 10) berechnet wird, gelten nachfolgende Bestimmungen:

Besteht das Lehen in Geld oder in Privat-Schuldforderungen, so ist die Gebühr nach dem Betrage, und zwar bei letzteren in jener Währung, in welcher die Rückzahlung nach Maßgabe der bestehenden Gesetze zu erfolgen hat, zu bemessen.

Besteht das Lehen in Staatsschuldverschreibungen oder in diesen gleichgehaltenen Papieren, so ist die Gebühr dann nach deren Nominalwerth zu bemessen, wann selbe in diesen Obligationen durch Theilung oder Auseinanderscheidung berichtigt werden kann.

Insoferne dieses nicht möglich wäre, ist die Gebühr nach dem Kurse der Wiener Börse an dem Tage des Freimachungs-Ausspruches, und, wenn an diesem Tage keine Kursnotirung stattfand, nach jenem des nächst vorhergehenden Tages zu bemessen.

§. 12. Besteht das Lehen aus unbeweglichen Gütern, so bildet der hundertfache Betrag der ordentlichen Gebühr der Gebäude- und Grundsteuer den Werth welcher der Gebührenbemessung zu Grunde zu legen ist.

Besteht das Lehen weder in Geld oder Geldforderungen, noch in unbeweglichen Gütern, so ist dessen Werth durch Schiedsmänner zu bestimmen, von welchen die Lehenstube und der Vasall je einen ernennt und die einen Obmann wählen.

Unterläßt ein Theil die Benennung des Schiedsmannes oder können die Schiedsmänner sich über die Wahl des Obmanns nicht vereinigen, so bestimmt die Allodialisirungs-Commission im ersten Falle den Schiedsmann, im letzteren den Obmann.

§. 13. Bei Afterlehen ist die Freimachungsgebühr zwischen dem Ober- und dem Afterlehenherrn in der Art zu theilen, daß der erste in der Regel ein Drittel, wenn aber die Oberlehenherrlichkeit eine aufgetragene ist, ein Fünftel, der Letztere im ersten Falle zwei Drittel und im zweiten Falle vier Fünftel enthält.

§. 14. Bei Lehen, welche in Geld, Privatschuldforderungen oder Staatspapieren bestehen, oder, wenn die Freimachungsgebühr nicht mehr als fünfzig Gulden beträgt, wird letztere sogleich mit dem rechtskräftigen Freimachungs-Ausspruch fällig.

Bei Privat-Schuldforderungen kann die Abstattung der Gebühr durch theilweise Abtretung derselben erfolgen.

§. 15. Besteht das Lehen weder in Geld noch in Privat-Schuldforderungen oder Staatspapieren, so ist zu unterscheiden, ob dasselbe sogleich in das vom Lehenbande völlig freie Eigenthum des Vasallen übergeht, oder nicht.

Im ersteren Falle sind vom Tage der Rechtskraft des Freimachungserkenntnisses angefangen jährlich 7 pCt. der zuerkannten Freimachungsgebühr so lange zu entrichten, bis hiedurch das Freimachungskapital und

*) Enthalten in dem am 30. December 1862 ausgegebenen XLVI. Stücke des R. G. B. unter Nr. 103.

Feuilleton.

Polnische Volkslieder.

Im Nachstehenden geben wir einige Uebersetzungs-Proben polnischer Volkslieder, einen Theil des Anfangs einer in Vorbereitung begriffenen größeren Sammlung solcher Uebertragungen. So reich die polnische Poesie an den Blüthen des Volksliedes, so schwer zu finden und so selten sind dennoch unter diesen solche, wo ein abgeschlossener Gedanke in gerundeter Form dem Leser entgegentritt. Der Kenner der Volkspoesie, der da weiß, daß zumeist die Improvisation die erste Quelle derselben und daß zu dem leichten und luftigen Weg von Mund zu Mund ein schwerfälliger Körper nicht taugt, wird den anscheinenden Widerspruch dieser Behauptung leicht lösen. Wir beginnen mit einem Lied, eigentlich ruthenischen Ursprungs (Tam na hori stojit jawir), das jedoch durch die vortreffliche polnische Uebertragung volles Anrecht auf den Namen eines Erzeugnisses heimischer Poesie hat.

Die Uebertragungen beanspruchen keinen andern Vorzug als den der Treue und leitete den Uebersetzer der Wunsch der Glätte und Rundung der Form der Originale möglichst nahe zu kommen.

Ob es ihm gelungen, möge die Nachsicht des Lesers beurtheilen.

Tam na górze jawór stoi.

Dort hoch oben
Laubumwoben
Prangt der Ahorn wieder.
Todeswunde
Sank zur Stunde
Ein Kosak dort nieder;
Tiefe Trauer,
Todesschauer
Deckt die Augenlider.
„Bring' du Süße!
Meine Grüße
Noch der Mutter wieder.“

Und sie hastet
Grambelastet
Zu des Sohnes Füßen.
Ringt die Hände
Ohne Ende,
Deckt ihr Kind mit Küssen,
Und die Wunde
Mit dem Munde
Möcht' die Arme schließen!

„Kind der Schmerzen
Daß vom Herzen
Wir dich jemals ließen!
Wollt'st nicht hören
Meine Lehren
So mußt du's nun büßen.“

Mutter! höre
Und gewähre
Meine letzte Bitte: —
Ruf' die Brüder,
Legt mich nieder
Bei des Vaters Hütte.
Fromme Sänge,
Orgelklänge
Glockenton, wie's Sitte.
Weg mit Priestern,
Weg mit Küstern
Bei dem letzten Ritte!
Steppenreiter!
Tapf're Streiter!
Nehmt mich in die Mitte.

Nehmt die Hauen!
Weithin schauen
Soll mein Grab, ihr Brüder!
In die Runde
Geb' es Kunde:
Treu war ich und bieder!

Pflanzt zum Haupte
Dichtbelaubte
Büsche mir von Flieder
Und die frommen
Vöglein kommen,
Setzen dort sich nieder,
Bringen süße
Liebesgrüße
Von der Theuren wieder!

* * *

Große Schwierigkeit bei der Uebertragung bot das nachstehende Gedicht „Ułan“, dessen Genesis beinahe an die Unentwirrbarkeit der Eigenthumsansprüche Göthe's und Schiller's auf die gemeinschaftlich herausgegebenen Xenien mahnt durch die Kürze der Verse und die beinahe unnachahmlich succincte Ausdrucksweise der polnischen Sprache.

Ułan.

Auf des Blachfeld's blum'gem Plane
Steht als Wache ein Uhlane
Und ein Mädchen
Wie ein Rädchen
Huscht an ihm vorbei.

die von demselben entfallenden Interessen zu 5 pCt. im Wege der Amortisation getilgt sind.

Im zweiten Falle ist die Freimachungsgebühr nach demselben Maßstabe zu entrichten. Die Ratenzahlungen zu 7pCt. beginnen aber erst mit dem Zeitpuncte, in welchem der Vasall das von dem Lehenbande freie Verfügungsrecht mit dem Lehenobjecte erhält, und ist die Gebühr vom Tage des Unterganges des Lehenobjectes an den nächsten zur Nachfolge noch berufenen Lehenfolger bis zur gänzlichen Freiwerdung des Lehens mit 2 pCt. zu verzinsen.

Die Freimachungsgebühr-Forderung selbst ist übrigens in beiden Fällen sofort mit dem Tage des rechtskräftigen Ablösungserkenntnisses begründet und erworben.

Es steht dem Vasallen übrigens frei, die Gebühr früher als er hiezu verpflichtet ist, ganz oder in größeren Raten abzutragen, welche jedoch nicht in wirklichen, sondern stets nur in solchen Beträgen bestehen dürfen, die sich als eine Verdopplung oder andere Vervielfältigung des Betrages der gesetzlichen Rate darstellen.

§. 16. Bei Objekten, welche in den öffentlichen Büchern nicht eingetragen sind, kommt der Feilmachungsgebühr das gesetzliche Pfandrecht vor allen Schulden und Lasten zu, welche auf dem Lehrobjekte nicht schon vor der Begründung der lehenbaren Eigenschaft desselben gehaftet haben. Bei solchen Lehnobjekten sind jedoch jene Vorkehrungen zu treffen, welche nach den bestehenden Gesetzen dritten Personen gegenüber das gesetzliche Pfandrecht ersichtlich zu machen geeignet sind.

Bei jenen Lehenobjekten, deren lehenbare Eigenschaft in den öffentlichen Büchern ausgezeichnet ist, genießt die Freimachungsgebühr, wenn die Lehnbarkeit schon in der Rubrik des Gutes ersichtlich gemacht ist, das gesetzliche Pfandrecht vor allen Gläubigern; wenn aber das Lehenband nur im Lastenstande erscheint, ist dieselbe auf Grund des Freimachungs-Erkenntnisses in der Priorität des Lehenbandes anzumerken.

§. 17. Die rechtskräftigen Freimachungs-Erkenntnisse sind hinsichtlich der Freimachungsgebühren an Kapital und Interessen im gerichtlichen Wege exekutionsfähig.

§. 18. Rechte, welche auf die an die Stelle des Obereigenthums tretende Freimachungsgebühr dritten Personen zustehen, sind von Amtswegen nach den bestehenden Gesetzen zu wahren.

§. 19. Kämen bei der Durchführung des Gesetzes Arten von Lehen vor, welche sich weder den im §. 5, noch den im §. 10 und §. 13 aufgestellten unterordnen, so ist im Sinne der analogen Gesetzinterpretation nach dem Muster der nächstverwandten Art und unter billiger Berücksichtigung der Verhältnisse zu entscheiden.

C. Durchführungsbestimmungen.

§. 20. Die Durchführung dieses Gesetzes erfolgt für alle landesfürstlichen oder Privatlehen durch bei den Landesstellen aufzustellende Allodialisirungs-Commissionen.

Dieselben bestehen unter dem Vorsitze des Landeschefs oder seines Stellvertreters aus einem Rathe der Landesstelle, zwei Justizräthen, einem Finanzrathe, einem von der Regierung bestellten Vertreter der Vasallen und, wenn es sich um ein Privat- oder Afterlehen handelt, aus einem von der Regierung bestellten Vertreter der Privat- und Afterlehen. Für jeden der ständigen Vertreter der Vasallen und des Privat- und Afterlehenherrn ernennt die Regierung auch einen Ersatzmann.

§. 21. Gegen die Aussprüche dieser Commissionen steht allen Betheiligten der Recurs binnen der unüberschreitbaren Frist von sechs Wochen an die beim Staatsministerium bestellte Commission offen, welche unter Vorsitz des Ministers oder seines Vertreters aus zwei Räthen des Staatsministeriums, zwei Hofräthen des Obersten Gerichtshofes und zwei Räthen des Finanzministeriums zusammengesetzt ist.

§. 22. Ist das Lehenobject bezüglich seiner Bestandtheile nicht gehörig ermittelt und kann ein Einverständniß hierüber nicht erzielt werden, so hat die Allodialisirungs-Commission (§. 20) vorläufig dessen Liquidirung im administrativen Wege zu veranlassen.

Wird die Lehenbarkeit eines Objectes bestritten und dessen allodiale Eigenschaft behauptet, so kann vor Beendigung des Rechtsstreites zur Freimachung nicht geschritten werden.

Ein Rechtsstreit über den Anspruch auf das Lehenobereigenthum steht der Freimachung des Lehens nicht entgegen.

Mit dem Tage, wo die Lehen-Allodialisirungs-Commissionen in Wirksamkeit treten, gehören Streitigkeiten über unmittelbar landesfürstliche Lehen, auf welche das gegenwärtige Gesetz sich erstreckt, wenn der Streit den Lehenherrn betrifft, vor den Gerichtshof erster Instanz desjenigen Ortes, an welchem die Lehen-Allodialisirungs-Commission ihren Amtssitz hat.

§. 23. Mit dem Zeitpuncte, in welchem das Freimachungserkenntniß in Rechtskraft erwächst, ist der zwischen dem Lehenherrn und Vasallen rücksichtlich des entlasteten Objectes bestandene Lehenverband mit allen hieraus entspringenden Rechten und Pflichten aufgehoben.

Die Allodialisirungs-Commission hat von Amtswegen die Einleitung zu treffen, daß die lehenherrlichen Gerechtsame in den öffentlichen Büchern gelöscht, gleichzeitig aber die Freimachungsgebühr (§. 16) und die im §. 18 erwähnten Rechte dritter Personen angemerkt werden.

Ist das Lehenobject kein Gegenstand der öffentlichen Bücher, so sind nach Beschaffenheit desselben die zur Sicherstellung dieser Rechte (§. 18) entsprechenden Vorkehrungen zu treffen.

§. 24. Die bei der Landesstelle bestellte Allodialisirungs-Commission ist berechtigt, von den Justiz- und Finanzbehörden, sowie von den Privat-Lehenstuben, die für ihren Dienstzweck erforderliche Mitwirkung, Ertheilung von Auskünften, Mittheilung von Amtsacten u. s. f. zu verlangen, und muß einem solchen Ansuchen unverzüglich entsprochen werden.

§. 25. Bis zu dem Zeitpuncte der Auflösung des Lehenbandes zwischen dem Lehenherrn und Vasallen (§. 23) bleiben alle aus diesem Verbande entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten wirksam.

§. 26. Rechtskräftige Erkenntnisse der Grundentlastungs-Organe über Lehenobjecte können bei Durchführung der Allodialisirung in keiner Weise angefochten werden.

§. 27. Alle Urkunden, Schriften, Verhandlungen und Eintragungen in die öffentlichen Bücher bezüglich der Lehen-Allodialisirung genießen die Stempelgebühren- und Portobefreiung.

Dieselbe erstreckt sich jedoch nicht auf Rechtsstreitigkeiten über die Leheneigenschaft oder das Eigenthum des Lehens.

§. 28. Das Staatsministerium ist im Einvernehmen mit den Ministerien der Justiz und der Finanzen, so weit es dieselben betrifft, mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, den 17. December 1862.

Franz Joseph m. p.

Erzherzog Rainer m. p.

Schmerling m. p. Lasser m. p. Plener m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:

Freiherr v. Ransonnet m. p.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. Dezember den tyrolischen Landtagsabgeordneten Oberlandesgerichtsrath Dr. Johann Kiechl zum Landeshauptmann in Tirol allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. k. k Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. Dezember v. J. den Consistorialkanzler in Budweis Johann Kubiczek zum Domherrn des dortigen Domkapitels allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. Dezember v. J. den Priester der Königgrätzer Diözese Dr. Joseph Vitvar zum Professor der orientalischen Dialecte und der höheren Exegese an der theologischen Facultät der Wiener Universität allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. Dezember v. J. die Errichtung einer Museums-Gesellschaft in Jiczin in Böhmen allergnädigst zu bewilligen geruht.

Veränderungen in der k. k. Armee.

Ernennung:

Der Oberst Karl Freiherr v. Sturmfeder, Commandant des Uhlanen-Regiments König Franz II. beider Sicilien Nr. 12, zum überzähligen Premier-Wachtmeister der Ersten Arcieren-Leibgarde.

Verleihung:

Dem Hauptmann erster Klasse Żiwan Mihaljevics, des Ruhestandes, der Majors-Character ad honores.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 2. Jänner.

* Unaufhaltbar, ununterbrochen zieht dahin der Strom der Zeit, der Athemzug der Ewigkeit und wir Pygmäen sind so vermessen, seinen Lauf zu messen nach Terzinen, Secunden, Minuten, Stunden, Tagen, Wochen, Monden und Jahren, nach Lustren, Olympiaden, Decennien, Hunderten und Tausenden von Jahren, nach kleineren oder größeren — Spannen Zeit. Geschlecht auf Geschlecht schwindet von der Erde, jeder Augenblick bringt uns näher dem Ende der uns gesteckten kargen Frist, nach Jahren zählt unsere Zeit und billigt drängt es Jeden, bei der Wende eines solchen in sich und um sich zu blicken, sich klar vorzustellen das Erreichte, sich klar zu werden über das Erreichbare, Abrechnung zu halten über die Summe verwirklichter Hoffnungen, erfüllter Wünsche, über die Unsummen der noch übrigen, der neu auftauchenden, über das, was das dahin geschwundene gehalten, was das neue zu halten verspricht.

Von besonderer Wichtigkeit für uns, für unsere Monarchie war das verflossene Jahr: es war das Jahr des Erstarkens unseres jungen Verfassungslebens, das Jahr, welches die erste Epoche desselben zum Abschluß gebracht. Mit Befriedigung und hoher Genugthuung können wir zurückblicken auf eine Reihe der wichtigsten Gesetze, zu Stande gekommen durch die Mitwirkung der Vertreter der Bevölkerung; Gesetze, welche die bürgerliche Freiheit des Einzelnen fest begründen, die unschätzbarsten Güter des Menschen unter sicheren Schutz stellen, der Industrie, dem Handel erhöhten Aufschwung, dem Verkehr regeres Leben sichern. Einnahmen und Ausgaben des Staatshaushaltes sind festgestellt und auf das genaueste geregelt mit gewissenhafter Berücksichtigung der Bedürfnisse, der Möglichkeit und Nothwendigkeit, ihnen gerecht zu werden. Weitaus die erhebendste Thatsache der dahin gerauschten Zeit bleibt aber das erhabene Wort des Herrschers, der feierlich der Welt seinen festen Entschluß verkündet, festzuhalten an der neu angebahnten Ordnung der Dinge, auszuharren und fortzuschreiten auf der neu eröffneten Bahn, hoch und unangetastet zu bewahren die verliehene Verfassung und fortan zu herrschen — stark durch die Liebe, durch das Vertrauen, durch den Beirath, die Mitwirkung seiner Völker.

Einen würdigeren und erfreulicheren Abschluß konnte die parlamentarische Thätigkeit des langen mühevollen Jahres nicht finden, als durch diese feierliche Erklärung, welche keinen Zweifel läßt, daß unsere Hoffnung auf die gedeihliche Entwicklung unseres constitutionellen Lebens eine wohlberechtigte, welche das allgemeine Vertrauen hebt, die Verfassungsleugner entmuthigt, und einer Reihe vermessener Gelüste das Verdammungsurtheil spricht, welche Oesterreich die Achtung und die Sympathien der Welt sichert und welche das Selbstbewußtsein des einzelnen, das Gesammtbewußtsein hebt, den Gedanken der Zusammengehörigkeit aller Theile kräftigt und der tröstenden Ueberzeugung Raum gibt, daß über dem Gewirre der Sonderbestrebung die Idee der Einheit, der organischen Verbindung aller Theile ihren Repräsentanten hat in der erlauchten Person des Monarchen, in den Körperschaften der Volksvertreter, in den treu ergebenen Räthen der Krone.

Möge, und dieses ist unser herzinnigste Wunsch zum neuen Jahr, dieser Gedanke der Zusammengehökeit die Berathungen leiten, zu welchen die Landtage der einzelnen Kronländer berufen sind.

Ohne nachhaltige Rückwirkung auf das ganze Reich wird auch nicht der geringfügigste in strenghäuslichen Dingen gefaßte Beschluß sein; was zur segenreichen Entwicklung der einzelnen Theile dient, muß auch dem Ganzen zu Gute kommen, der genauen Kenntniß der Verhältnisse, der Einsicht in die wohlerkannten Bedürfnisse wird es leicht werden, das Richtige, das unerläßlich Nothwendige herauszufinden zum Besten der engeren Heimat, zu Nutz und Frommen der Gesammtheit. Die Thätigkeit des Reichsrathes hat einen momentanen Abschluß erhalten, sie darf und soll nicht supplirt werden durch die einzelnen Landtage. Wenn Friedrich der Große ausgesprochen, er gestatte Jedem, nach seiner Façon selig zu werden — hier kann dieser Satz nicht gelten. Unselig wäre es, wollte jeder nach seiner Façon selig werden.

Nicht können wir verhehlen die bedauerliche Thatsache, daß unter der Zahl der Lieben — noch manch theures Haupt fehlt, wir fügen also noch den Wunsch hinzu, daß im Lauf des neuen Jahres keines der vielen Glieder des Staatskörpers zurückbleibe in dem Streben Theil zu nehmen an der gemeinsamen Ordnung der Dinge.

Für uns speciell ist der jetzige Jahreswechsel von doppelter Bedeutung. Wir treten in völlig neue Verhältnisse. Unser Streben, dem Freund und Feind das Zeugniß der Redlichkeit nicht versagen wird, bleibt das gleiche. Versöhnung, Vermittlung der wohl nur anscheinend schroffen Gegensätze, strenge Achtung fremder Rechte, eifrige Wahrung der eigenen, die herzlichste Theilnahme an nationaler Entwicklung und Fortbildung unter der heilig gehaltenen Devise: „Oesterreich über Alles“ wird auch ferner das Ziel dieses Strebens sein. Die jetzt uns gebotenen reicheren Mittel werden wir im Dienst dieser Idee gewissenhaft und mit unermüdlicher Hingebung zu benutzen suchen

---

Einer Wiener Correspondenz der „Sternztg.“ zufolge hat Graf Rechberg unterm 14. Dezemb. dem österreichischen Gesandten in Paris eine Depesche übersandt, in welcher er sich über die griechische Frage und deren Zusammenhang mit der orientalischen Frage ausführlich ausspricht, die griechische Revolution als unberechtigt tadelt und seine Verwunderung darüber nicht verhehlt, wie die drei Schutzmächte sich sogleich zur Aufstellung von Thronkandidaten hätten bereit finden lassen, während doch König Otto und seine Familie noch im Vollbesitze des einzig legitimen Anrechtes auf den griechischen Thron sich befinden. Für Oesterreich existirte kein Thronkandidat außer der baierischen Königsfamilie, und der österreichische Minister gibt den Schutzmächten zu verstehen, daß es sehr angemessen wäre, wenn auch sie dies den Griechen ausdrücklich erklären möchten; desgleichen, daß Griechenland allen Vergrößerungsgelüsten auf Kosten der Türkei ein für allemal entsagen müsse.

Nach Berichten aus Athen neuesten Datums verharrt der englische Gesandte Scarlett selbst nach der erfolgten Ankunft Elliots in seiner unklaren Haltung. Es ist als warte Scarlett auf irgend ein Ereigniß, um aus seiner Reserve herauszutreten. Dieses Ereigniß dürfte der Sturz der gegenwärtigen provisorischen Regierung sein, denn dieselbe geht offenbar ihrem Ende entgegen, nicht so fast wegen der gemüthlichen Anarchie, in welcher wir uns befinden, als wegen der Finanznoth, die den höchsten Grad erreicht hat. Was Herrn Elliot anbelangt, so dringen die Griechen in Konstantinopel auf seine Hinkunft. Dieselben sind nämlich auf's Aeußerste consternirt durch die ihnen gegebene Warnung, daß sie bei dem ersten Symptome eines Uebergriffes ihrer Landsleute im Königreiche sammt und sonders aus der Türkei vertrieben würden und zwar mit Zurückbehaltung ihres Vermögens. Dieselben Berichte melden die gänzliche Vernichtung des russischen Einflusses.

Die „Patrie“ schreibt: „Die Mehrzahl der atheniensischen Blätter beschäftigt sich mit einer telegraphischen Depesche des griechischen Geschäftsträgers in London, der zufolge Herr Elliot in Konstantinopel mit der hohen Pforte über eine Gebietsabtretung verhandeln soll, durch welche die Grenzen des Königreichs Griechenland gegen Epirus und Thessalien hin erweitert werden würden . . . Wir glauben nach den von uns eingezogenen Auskünften an die vollständige Richtung jener Depesche. Jedenfalls stimmt sie vollkommen sowohl mit dem, was Lord John Rusell in London gesprochen hat, als auch mit der vom außerordentlichen englischen Gesandten während seiner Durchreise in Paris geführten Sprache.“

Als bezeichnend für die französische Politik der Gegenwart und der Zukunft dem päpstlichen Hofe gegenüber führt man die Worte an, welche der Kaiser Napoleon an den Fürsten Latour d'Auvergne richtete, als sich dieser vor seiner Abreise nach Rom von Sr. Majestät verabschiedete. Man versichert nämlich, der Monarch habe zu dem neuen Gesandten am päpstlichen Hofe gesagt: „Seien Sie vor Allem darauf bedacht, die Gunst des Papstes zu gewinnen und unsere Beziehungen z auf's freundlichste zu gestalten.“

Der Herzog v. Brabant, schreibt man der „FPZ.“ ist brustleidend, und man ist am Brüsseler Hof selbst nicht ohne Besorgniß wegen seines Zustandes, und

---

Halt, mein Kind! verweil' ein Bischen
Wohin trippelt denn dein Füßchen?
„Veilchen las ich,
Fast vergaß ich
Daß so spät es sei.“

Leere Ausflucht, fort zum Posten,
Unheil drohet uns vom Osten.
„Ach, ich kann nicht,
Dort im Tannicht
Harrt mein Mütterlein.“

Russen stehen in der Nähe,
Sicher bist du auf der Spähe!
„Nichts vom Heere,
Nichts, ich schwöre
Sah das Auge mein.“

Böse Tücken sinnt der Russe,
Löse dich mit einem Kusse!
„Seht den Knaben!
Sollst ihn haben,
Steig vom Pferd herab.“

Ich vom Pferd, einfältig Mädel!
Krieg'ne Kugel vor den Schädel.
„Schon vergangen
Dein Verlangen?
Wisch den Mund dir ab!“

Gilt es auch mein junges Leben,
Einen Kuß mußt du mir geben!
„Hab Erbarmen
Mit dir Armen,
Rennst ja in den Tod!“

Kehr ich aus der Schlacht als Sieger
Wird ein Kuß dem tapfern Krieger?
„Ohne Sorgen
Und wär's morgen,
Da hat's keine Noth.“

Fort muß ich auf's Feld der Ehre
Und wer weiß, ob je ich kehre.
„Sollt'st du fallen,
Täglich wallen
Werd' ich an dein Grab.“

Wenn den Feind wir überwinden,
Sag, wo werde ich dich finden?
„In der Hütte
Wenig Schritte
Dort am Bach hinab.“

Endlich geht der Krieg zu Ende,
O daß ich noch treu sie fände!
„Mutter! Brüder!
Er kehrt wieder,
Frieden ist jetzund!“

Denkst du noch an dein Versprechen?
Du wirst wohl dein Wort nicht brechen!
Stumm, verlegen,
Reicht entgegen
Sie den rothen Mund.

* * *

Das nachstehende Gedicht von Mickiewicz ist eine freie Uebertragung des Sonettes von Petrarca „Se amor non è, che cosa e, questa è quale“ Anklänge an dieses Sonett, ja selbst mit dem vom polnischen Dichter gewählten Refrain finden sich in einem reizenden provençalischen Volkslied, dessen Kenntniß bekanntlich der Altvater der polnischen Poesie. Johann Kochanowski von Czarnolas in so gelungener Weise seinen Landsleuten vermittelt hat.

Niepewność.

Gehst Du von mir, seh' ich's ohne Thränen:
Ruhig bleib' ich, wenn Du zu mir eilest;
Doch woher das unbestimmte Sehnen
Wenn Du länger von mir ferne weilest?
Weßhalb wird mein Blick dann trübe?
Ist das Freundschaft oder Liebe?

Bist du ferne, such' ich oft im Stillen
Deiner holden Züge nicht zu denken
Doch ich fühl' es, wider meinen Willen,
Muß ich all mein Sinnen zu Dir lenken!
Dein sind meines Herzens Triebe:
Ist das Freundschaft oder Liebe?

Oft erfaßt mich bittrer Gram, doch nimmer
Such' ich Dir mein stilles Leid zu klagen;
Ziellos geh' ich, doch wie kommts, daß immer
Hin zu Dir mich meine Schritte tragen,
Als ob ein Weg nur mir bliebe?
Ist das Freundschaft? ist das Liebe?

Für Dein Wohl könnt' ich mein Dasein geben
Für Dein Heil selbst meiner Seele Frieden;
Doch nie denk' ich, daß mein armes Leben
Dir zum Trost gereichen könnt hienieden
In dem öden Weltgetriebe:—
Ist das Freundschaft? ist das Liebe?

Legst Du deine Hände in die meinen,
Füllet süße Wonne mir die Seele,
Doch bei allem Glück will mir es scheinen
Als ob doch ein leiser Wunsch mich quäle,
Als ob noch der Zweifel bliebe:
Ist das Freundschaft oder Liebe?

Selbst indem ich dieses Lied Dir weihe,
Hat Begeisterung mich nicht getragen,
Ungesucht fügt' Reihe sich an Reihe—
Was ich fühle, mußte ich Dir sagen.
Deute nun des Herzens Triebe:
Ist das Freundschaft oder Liebe?

Unterhandlungen mit der französischen Regierung wegen einer eventuellen Regentschaft der Herzogin v. Brabant sind im Gange. Die Cabinette von Wien, London und St. Petersburg gaben dazu eintretenden Falles bereits ihre Zustimmung, und es ist kaum anzunehmen, daß man sich in den Tuilerien dieser durch die Vorsicht gebotenen Anordnung widersetzen wird.

Die Pforte scheint die Ausfuhr der noch in der kleinen Walachei befindlichen Waffen nach Serbien unter keiner Bedingung gestatten zu wollen. Wenigstens sollen in Bukarest Nachrichten eingelaufen sein, daß mehrere türkische Truppenkörper sich auf dem Marsche nach der kleinen Walachei befinden, deren Aufgabe es wäre, die Confiscation der noch vorräthigen Waffen durchzusetzen. (?)

Die Commissäre zur Bestimmung des Festungsrayons in Belgrad sind von Seite der an den Konstantinopler Conferenzen betheiligten Großmächte bereits ernannt. Für Oesterreich ist, wie wir vernehmen, Herr Major Hopfünger vom k. k. Generalstab für Frankreich, Br. d'Andelot für die Pforte Mehemet Ali Bey bestimmt.

Zur Ergänzung unserer früheren Mittheilung, daß die moldau-wallachische Regierung zur Erhöhung ihres Einkommens Ausfuhrzölle wieder in's Leben gerufen hat, können wir mittheilen, daß sie auch das Stempelgefälle eingeführt hat.

Wir haben erwähnt, daß die Nachrichten des Mainzer Journals über anhebliche Forderungen Preußens in Bezug auf die Bundesverhältnisse durchaus falsch seien. Der „Sp. Z." schreibt man heute darüber: „Wenn das Mainzer Journal neuerdings wieder meldet, von Preußen sei in Wien der Oberbefehl über das Bundesheer und die alleinige Besetzung der Festung Mainz gefordert, so ist das die Aufwärmung einer aus den Zeiten des italienischen Krieges stammenden vertraulichen Besprechung zweier Diplomaten. Dagegen erfahre ich, daß Preußen in Wien über die Betreibung des Delegirten-Projects durch Oesterreich eine warnende Sprache geführt hat.

Landtags-Angelegenheiten.

Die Wahlversammlung in Landeck (Tirol) hat Hrn. Dr. Kathrein zum Abgeordneten gewählt und dem Hrn. Dr. Al. Fischer eine Dankadresse votirt. Als Abgeordneter für den Bezirk Kitzbühel und Hopfgarten (Tirol) ist Hr. Dr. Onesthingel gewählt worden.

Der Landtagsabgeordnete Graf Nimbsch, aus der Kategorie des Fideicommißbesitzes in Mähren, hat sein Mandat niedergelegt und ist die Neuwahl auf den 7. Jänner anberaumt.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 31. December. Ihre Majestäten der Kaiser und die Kaiserin, Kronprinz Rudolf und Prinzessin Gisela, dann die sämmtlichen Herren Erzherzoge und Frauen Erzherzoginen haben heute zum Jahresschlusse dem feierlichen Pontifikalsegen mit Tedeum in der Hofburg-Pfarrkirche beigewohnt.

Ihre k. k. Majestäten haben zur Unterstützung der unbeschäftigten Baumwollweber und Arbeiter in den Fabriksbezirken Mährens den Betrag von zweitausend Gulden allergnädigst anzuweisen geruht, daß die Verwendung dieser Summe in Absicht auf die Erreichung des obigen Zweckes dem Statthalter überlassen bleibt.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben zu den im Laufe dieses Winters zur Vertheilung an wahrhaft bedürftige und würdige Personen in Wien gespendeten Zweitausend Gulden einen weiteren Betrag von Zweitausend Gulden zu gleichem Zwecke allergnädigst zu spenden geruht.

Dem Vernehmen nach hat der Herzog von Modena das Manifest in Betreff der Auflösung seiner Truppen bereits ausgefertigt. Die Auflösung erfolgt im Monat Jänner. Die Officiere erhalten je nach Wunsch Abfertigungen oder werden als Supernumeräre in die k. k. österr. Armee eingetheilt.

Der k. k. Gesandte in St. Petersburg Graf von Thun ist heute auf sein Gut Tetschen in Böhmen abgereist.

Gestern hat Dr. Hein das Justizministerium übernommen. Minister Lasser stellte seinem neuen Collegen das Personale des Justizministeriums vor, sprach die Ueberzeugung aus, daß die Beamten des Ministeriums mit dem unverdrossenen Eifer, mit dem sie unter ihm dem Dienste oblagen, auch den nunmehrigen Chef bei der Lösung seiner äußerst schwierigen Aufgabe unterstützen und daß sie dafür im Minister Hein „seinem langjährigen und erprobten Freunde und Gesinnungsgenossen" gewiß einen wohlwollenden und dankbaren Vertreter finden würden. Minister Hein erinnerte vorerst an den Nachtheil, der durch die bedauerungswerthe Erkrankung des gewesenen Justizministers Baron Pratobevera dem Allerhöchsten Dienste widerfuhr und hub hervor, wie sehr er das Gewicht und die Verantwortlichkeit der ihm durch das kaiserliche Vertrauen gewordenen Mission empfinde und wozu er zunächst das redlichste Wollen und die Hoffnung auf die loyale Unterstützung der Justizbeamten mitbringe. Er sei — wenn auch bisher kein Beamter — doch stets davon überzeugt gewesen, daß ein pflichtgetreuer, von Gesetzmäßigkeit und richtigem Verständnisse durchdrungener Beamtenstand von größter Wichtigkeit sei für die öffentliche Autorität und für die soziale Ordnung und hoffe, daß es ihm gelingen werde, die Stellung der Justizbeamten überhaupt zu verbessern und dem Richterstande eine selbstständigere Lage zu verschaffen.

Das Handelsministerium hat der Südbahngesellschaft aufgetragen, die von ihr konzessionsmäßig schon bis Ende des Jahres 1862 herzustellen gewesene Eisenbahnverbindung von Agram bis Carlstadt jedenfalls im Jahre 1863 auszubauen.

Der Bankausschuß hat in seiner Sitzung vom 29. v. M. mit großer Majorität (64 gegen 18 Stimmen) unbedingt die vollständige Annahme des Uebereinkommens der Bank mit der Staatsverwaltung, dann der Statuten und Reglements, wie selbe vom Reichsrathe angenommen worden, beschlossen.

Der Redacteur der „Humoristické Listy" in Prag wurde wegen des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe und des Vergehens der Aufwiegelung in den Anklagestand versetzt.

Deutschland.

König Otto von Griechenland hat am 28. v. M. seinen aus Wien eingetroffenen Gesandten am österreichischen und baierischen Hof Frhrn. v. Sina empfangen. Die Audienz war von ungewöhnlicher Dauer. Ein Gerücht will wissen, Frhr. v. Sina werde sich in besonderer Mission an den französischen Hof begeben. Indessen scheint hierüber eine definitive Bestimmung noch nicht getroffen zu sein.

Die „National-Zeitung" meldet, daß der Minister des Innern, Graf zu Eulenburg, das Concept der Neujahrsadresse der Stadtverordneten verlangt habe, widrigenfalls eine solche nicht angenommen werden würde.

Frankreich.

Paris, 28. Dezember. Der „Moniteur" enthält heute den Jahresbericht des Finanzministers Fould, der in drei Capiteln eine Uebersicht über die Gesammtlage der Finanzen des Kaiserreiches gibt. (Wir haben den wesentlichen Inhalt bereits mitgetheilt.) Herr Fould wird von der Idee geleitet, daß die Erwartung eines neuen Anlehens der Hauptgrund des Druckes sei, welcher auf der Finanzwelt und auf der Rente lastet; wie sein Bericht vom 6. Oct., scheint auch der heutige hauptsächlich zu dem Zwecke abgefaßt oder veröffentlicht zu sein, um die Versicherung officiell zu wiederholen, daß in nächster Zukunft keine neue Anleihe bevorstehe. Es wird sich an der morgenden Börse zeigen, welchen Glauben die Speculantenwelt und welche Tragweite sie dieser Versicherung beimißt; dieselbe kann immerhin die Liquidation am Jahresschlusse etwas weniger schwierig machen. Bei Aufzählung der Nachcredite, welche für 1862—63 zu fordern sein werden, hat Herr Fould auch die außerordentlichen Subsidien vergessen, welche der Staat sich zur Unterstützung der durch den Baumwollmangel brodlos gewordenen Arbeiter auferlegen muß. Dieses Opfer ist und muß um so größer werden, als die Aushülfe der Privatwohlthätigkeit eine erbärmlich kleinliche ist; die seit mehreren Wochen vom Handelsstande selbst und von mehreren großen Journalen, den „Moniteur" an der Spitze, betriebene Collecte hat in ganz Frankreich noch nicht 200.000 Frcs. aufgebracht! — Aus den Departements vernimmt man, daß viele Präfecten wegen der eigenthümlichen Widersprüche zwischen der gegenwärtigen äußeren und inneren Politik des Kaiserreiches sich in großer Verlegenheit in Bezug auf die Deputirten-Wahlen für das nächste Jahr befinden. Sie suchen Zeit zu gewinnen, bis eine entschiedenere Wendung eingetreten, und wagen deßhalb eben so wenig offen gegen die clericalen Candidaten aufzutreten, als die anticlericalen offen zu unterstützen.

Prinz Napoleon soll seinen Aufenthalt in der Scheiz möglichst verlängern wollen, um dem Neujahrsempfang in den Tuilerien zu entgehen.

Das Gerücht vom Rücktritt des Hrn. v. Persigny erhält sich; man glaubt allgemein, daß Hr. Billault es sein wird, der die Generalwahl leitet.

Der Cardinal Morlot ist noch nicht todt. Gestern Nachmittag war der Zustand desselben so schlimm, daß sich plötzlich das Gerücht verbreitete, er sei gestorben. Dasselbe ging von den Beamten des bischöflichen Palais aus und wurde sogar nach St. Cloud an den Kaiser telegraphirt. Die Bulletins, die heute ausgegeben wurde, lauten beunruhigend. D. Royer hat jedoch erklärt, daß, wenn der Prälat den heutigen Tag glücklich überstehen werde, noch nicht alle Hoffnung verloren sei. Der Kaiser stattete gestern dem Erzbischofe einen Besuch ab. Heute wurde wieder in allen Kirchen für denselben gebetet. (Cardinal Morlot ist am 29. v. M. um 6 Uhr Früh verschieden.)

Paris, 29. Dec. Der Tod des Erzbischofs bringt in den katholischen Kreisen einen tiefen Eindruck hervor. Die Kaiserin ließ gestern Nachmittag noch für ihn in der Tuilerien-Capelle eine heilige Messe lesen, der sie beiwohnte. Ueber den Tag der feierlichen Beisetzung ist noch nichts bekannt gemacht. Das Capitel hat sich diesen Nachmittag zur Wahl von drei Erzbisthums-Verwesern versammelt. — Man spricht viel von Minister-Veränderungen. Herr Billault, der in Bezug auf die päpstliche Angelegenheit eine der jetzigen auswärtigen Politik sich sehr nähernde Anschauung in der letzten Zeit gewonnen haben soll, würde entweder das Innere oder die Justiz übernehmen, und Herr Michel Chevalier an Herrn Rouher's Stelle Handels-Minister werden. — Der Kaiser hat bereits durch den Fürsten Latour d'Auvergne dem Papste für die Reformen danken lassen, zu welchen dieser sich „motu proprio" entschließt.

Italien.

Wie aus Turin vom 27. Dec. gemeldet wird, ist abermals ein ernster Conflict zwischen der Regierung und einem Mitgliede des hohen Clerus ausgebrochen. Der Erzbischof von Florenz hatte einem neugebildeten Priester-Vereine nicht nur seine Anerkennung versagt, sondern die Mitglieder desselben sämmtlich suspendirt. Die Regierung, welche die Statuten der Genossenschaft, die eine gegenseitige Hilfeleistung bezweckte, bereits anerkannt hatte, wollte dieser Maßregel des Erzbischofs nicht ruhig zusehen, und die Sache wurde daher vor den Staatsrath gebracht, mit dem Antrage, den Prälaten unter Androhung einer Temporaliensperre zur Zurücknahme des Suspensionsdecretes aufzufordern. Der Staatsrath hat entschieden, daß zunächst dem Erzbischof dieser Antrag mitgetheilt und ihm noch ein Monat Bedenkzeit gelassen werden sollte. — Es sind in der letzten Woche aus dem Ministerium des Innern fast täglich Rundschreiben an die Präfecten ergangen, damit Peruzzi's und Spaventa's Gesammtplan zur wirksamen Unterdrückung des Banditenwesens rasch ausgeführt werde. Auch der Justiz-Minister hat in einem Circular an die Procuratoren aufgefordert, ihm die Kreisrichter namhaft zu machen, gegen deren Zuverlässigkeit Zweifel erhoben werden könnten.

Aus Turin wird gemeldet: Der Minister des Innern wird dem Vernehmen nach an die Präfekten ein Rundschreiben richten betreffend die Versuche von Bildung neuer Vereine, welche sich zur Aufgabe machen, an die Stelle der società emancipatrice zu treten. Wie es scheint, wird darin den Präfekten aufgetragen, der Bildung jedes Vereines entgegenzutreten, wenn derselbe seinem Wesen nach dem aufgelösten Vereine dadurch gleichen sollte, daß er entweder aus denselben Individuen bestehen, oder ein identisches Programm haben, oder sich derselben Mittel bedienen sollte.

Nach der „Italie" wird der neue preußische Gesandte nicht vor dem 14. oder 15. Januar in Turin erwartet.

Wir entnehmen einem Turiner Blatt, daß Garibaldi vor seiner Abreise von Pisa das Bett noch nicht verlassen hatte. Die noch offene Wunde und die fortdauernde Eiterung lassen kaum die anfänglich erwartete schnelle Heilung hoffen.

Rußland.

An der Spitze der Nummer der Warschauer „Gazeta Polska" vom 27. Dez. nimmt der bisherige Redacteur derselben, der als Romanschriftsteller rühmlichst bekannte Kraszewski, von seinen Lesern Abschied. Haltung und Richtung des Blattes bleibt, wie aus einer Nachbemerkung der Redaction hervorgeht, die bisherige.

Amerika.

Aus Veracruz, 2. Dec., wird gemeldet: Der Gesundheitszustand ist vortrefflich. Das Verbot jedweder Verbindungen wird in Mexico strenge gehandhabt. Ein Courrier der englischen Gesandtschaft ist nicht eingelangt in Veracruz. In Tampico herrscht vollständige Ordnung. Ein vom Stapel gelassenes Kanonenboot ist bis Panuco hinaufgefahren. In Alvarado herrschen Wechselfieber.

In einer Proclamation vom 24. Nov., deren Wortlaut noch nicht bekannt ist, verspricht General Forey, alle mexicanischen Truppen, welche sich der französischen Armee anschließen werden, zu verpflegen, zu kleiden und zu bezahlen.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Krakau, den 2. Jänner.

* In der letzten Sitzung des Vorwahl-Comité's vom 28. v. M. wurde nach einer Notiz des „Czas" zur schließlichen Abstimmung über die für die Wahl zum Krakauer Abgeordneten vorgestellten Candidaten geschritten. Die absolute Majorität war für H. Leon Chrzanowski, die Minorität theils für H. Lipczyński theils H. Franz Trzecieski. In einigen Tagen findet eine Generalversammlung aller Wähler Krakau's zum Behuf der endlichen Verständigung über den zu wählenden Abgeordneten statt.

* Gegenwärtig wird, wie man dem „Czas" schreibt, in dem Lemberger Strafgericht die Untersuchung in Angelegenheit der von Herrn Bernhard Kalicki verfaßten „Polnischen Geschichte für das Volk" geführt, deren Ausgabe im Auftrage der k. k. Staatsanwaltschaft unterblieb. Aus 10 incriminirten Abschnitten wurden dem Autor im ganzen Verlauf der dargestellten Geschichte der Vorwurf der geflissentlichen Schürung einer feindseligen Gesinnung gegen die deutsche Nationalität gemacht.

* In den Morgenstunden des 31. v. Mts. ist in Lemberg in der sogenannten, meist von Israeliten bewohnten Zarwanica ein zweistöckiges Wohnhaus eingestürzt. Die „Lemb. Z." ist noch nicht in der Lage, über die hiebei vorgekommenen Unglücke genaue Details zu geben, doch sei es sicher, daß auch einige Menschenleben dabei verloren gingen.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

— In Konstantinopel sind Delegirte des Pariser Credit-Mobilier und anderer französischen Bankhäuser eingetroffen, um die Conventionen des Bankanlehens zum Abschlusse zu bringen. Trotz der mißlichen Finanzlage der Pforte sollen die Creditoren sich zu günstigen Bedingnissen herbeigelassen haben und ist der baldige Abschluß dieser Verhandlungen zu erwarten.

Breslau, 30. Dezember. Die heutigen Preise sind (für einen preußischen Scheffel d. i. über 14 Garnez in Pr. Silbergroschen = 5 kr. östr. W. außer Agio):

	bester	mittler.	schlecht.
Weißer Weizen	79 — 81	76	70 — 73
Gelber „	74 — 75	72	67 — 70
Roggen	53 — 54	52	50 — 51
Gerste	37 — 39	36	34 — 35
Hafer	25 — 26	24	22 — 23
Erbsen	50 — 53	48	47 — 46
Rübsen (für 150 Pfd. brutto)	237	— 225	— 209
Sommerraps	— —	— —	— —

Preise des Kleesaamens für einen Zollzentner (89½ Wiener Pfund), preuß. Thaler (zu 1 fl. 57½ kr. östr. W. außer Agio).

Rother Kleesamen:		Weißer Kleesaamen:	
bester	14½ — 15⅓	bester	18 — — 19 —
guter	12 5/6 — 13¼	guter	15 — — 17½
mittlerer	10¼ — 11¼	mittlerer	10½ — 13 —
schlechter	8 — — 9⅙	schlechter	7½ — 9 — —

Tarnow, 30. Dezember. Die heutigen Durchschnittspreise waren (in fl. östr. Währung: Ein Metzen Weizen 3.84½ — Roggen 2.42½ — Gerste 1.88 — Erbsen 3.20 — Bohnen 2.— Hirse 2.15 — Buchweizen 2.— — Kukurutz 3.— — Erdäpfel 1.— — 1 Klafter hartes Holz 9.50 — weiches 7.25 — Futterklee 1.65 — Der Zentner Heu 1.50 — Ein Zentner Stroh 1.—

Kolbuszow, 30. Dezember. Die heutigen Durchschnittspreise waren (in fl. östr. W.): Ein Metzen Weizen 3. — Roggen 2.— — Gerste 1.95 — Hafer 1.— — Erbsen 3.— — Bohnen —.— — Hirse 2.50 — Buchweizen —.— — Krkurutz —.— — Erdäpfel —.50 — Eine Klafter hartes Holz 6.50 — weiches 4.50 — Futterklee —.— — Ein Zentner Stroh 1.—

Andrychow, 30. Dezember. Marktpreise in östr. Währ.: Ein Metzen Weizen 4.50 — Roggen 2.80 — Gerste 2.20 — Hafer 1.30 — Kukurutz —.— — Erdäpfel —.— — Eine Klafter hartes Holz 5.50 — weiches 4.50 — Ein Zentner Heu 1.20 — Stroh —.80.

Berlin, 13. Dezember. Freiw.-Anl. 102—. — 5perz. Met. 67¼. — 1854er Loose 81— — Nation.-Anl. 71½. — Staatsbahn 134½. — Credit-Actien 96½. — Credit-Loose 77½. — Böhmische Westbahn 72¾. — Wien fehlt.

Frankfurt, 31. Dezember. 5perz. Metall. 66¼. — Wien 101⅞. — Bankactien 826. — 1854er Lose — — National-Anl. 69⅝.—Staatsb. 232. — Credit-Akt. 225½ — 1860er Lose 81⅝.— Anleihe vom Jahre 1859 78¾.

Paris, 31. Dezember. Schlußcourse: 3perz. Rente 69.90, 4½ perz. 98.— — Staatsbahn 515. — Credit-Mobilier 1153. — Lomb. 590. — Piemontesische Rente 72.55 — Consols mit 92¾ gemeldet. Haltung träge, wenig Geschäft.

London, 31. Dezember. Consols (Schluß) 92⅝. — Silber fehlt. — Wien fehlt. — Lomb. 3 7/16.

Hamburg, 31. Dezember. Credit-Aktien 94¾ — Nationalanlehen 69½. — Wien fehlt. — 1860er-Lose 80.

Amsterdam, 31. Dezember. Dort verzinsliche 80¼. — 5% Metall. 62 11/16 — 2½perz. Metall. 31⅞. — Nat.-Anl. 68 13/16. — Wien fehlt.

London, 31. Debember. Consols (Schluß) 92⅝. — Silber ——. Wien ——. Lomb. 3 7/16.

Krakauer Cours am 31. Dezember. Neue Silber-Rubel Agio fl. p. —— verlangt, fl. p. —— gezahlt. — Poln. Banknoten für 100 fl. österr. Währ. fl. poln. 395 verl., 388 bez. — Preuß. Courant für 150 fl. östr. W. Thaler 87⅚ verl. 87— bez. — Neues Silber für 100 fl. östr. Whr. 114 verl., 113 bez. — Russische Imperials fl. 9.45 verl., fl. 9.30 bez. — Napoleond'ors 9.21 verl., 9.07 bez. — Vollwichtige holländ. Dukaten fl. 5.44 verl., 5.37 bez. — Vollwicht. österr. Rand-Dukaten fl. 5.50 verl., 5.42 bez. — Polnische Pfandbriefe nebst lauf. Coup. fl. p. 100 verl., 99½ bez. — Galiz. Pfandbriefe nebst lauf. Coup. in östr. Währ. 81¾ verl., 80¾ bez. — Galiz. Pfandbriefe nebst l. Coup. in CMze fl. 84¼ verl. 83¾ b. — Grundentlastungs-Obligationen in östr. Währ. fl. 74½ verl. 73¾ bez. — National-Anleihe vom Jahre 1854 fl. öster. Währ. 81¼ ver., 80¾ b. — Aktien der Carl Ludwigs Bahn, ohne Coupons voll eingezahlt fl. öster. Währ. 225 verl., 223 bezahlt.

Lotto-Ziehungen vom 31. Dezember 1862.

Brünn	32	35	49	30	57
Linz	71	9	63	40	60
Ofen	58	25	19	69	12
Triest	26	22	55	68	1

Neueste Nachrichten.

Berlin, 31. Dezember Abends. „Die Nordd. Allg. Zeitung" berichtet: Vor Erledigung des Konfliktes werde die Regierung nur die dringendsten Vorlagen machen; darunter jene wegen der Ober-Rechnungskammer. Die Vorlage der Kreisordnung soll nicht erfolgen. Der Oberpräsident der Provinz Posen v. Bonin soll zur Disposition gestellt sein.

Kopenhagen, 30. Dezember. Die holsteinischen Stände sind für den 24. Jänner einberufen. Warnstedt ist zum k. Kommissär ernannt. Dem Vernehmen nach ist der Antwortsentwurf auf die letzte englische Note in der g strigen Staatsrathssitzung genehmigt worden. Die Antwort geht demnach wahrscheinlich nächstens ab.

Paris, 31. December. (S. C.) Die von der „Patrie" gemeldete Neuigkeit betreffs der Mission Elliot's wegen der Abtretung Thessaliens ruft in Konstantinopel große Sensation hervor; zudem ist die fragliche Grenzberichtigung in Paris und Konstantinopel bisher weder diplomatisch gestellt, noch officiell mitgetheilt. — Die morgige Ansprache des Kaisers wird von keiner politischen Bedeutung sein.

„La France" meldet: Den neuesten Nachrichten aus Athen zufolge ist die Majorität der griechischen Nation entschlossen, sich vorderhand keinen König zu wählen, sondern die provisorische Regierung durch ein auf ein Jahr gewähltes Triumvirat zu ersetzen.

Rußland verlangt von der chinesischen Regierung die Ermächtigung, in derselben Weise wie Frankreich und England gegen die Rebellen einschreiten zu dürfen.

In Turin wird der Modification des dortigen Cabinets gegen 15. Februar bestimmte entgegengesehen.

Der Schweizer Bundesrath hat auf den 6. Jänner eine Conferenz nach Bern ausgeschrieben, um die den französischen Handelsvertrag betreffenden Fragen zu berathen. Jeder Canton soll zu der Conferenz zwei Deputirte absenden.

Madrid, 29. Dec. Der Entwurf der Antwortsadresse auf die Thronrede ist im Senate mit 95 gegen 22 Stimmen angenommen worden.

Madrid, 31. Dezember. In der Deputirtenkammer wird die Adresse erst am 7. Jänner diskutirt werden. Es ist unwahr, daß General Prim und der Minister des Aeußeren, Collantes, ihre Dimission eingereicht haben.

Turin, 31. Dezember. Die „Discussione" behauptet neuerdings, trotz der Dementis mehrerer offiziöser Jaurnale, es werde beabsichtigt, dem General Lamarmora die politische Verwaltung des Neapolitanischen abzunehmen und dieselbe einer anderen Persönlichkeit — wahrscheinlich Ricasoli — zu übertragen.

Athen, 30. Dezember. Abermals hat eine große Manifestation zu Gunsten des Prinzen Alfred, den die Menge zum König der Hellenen ausrief, stattgefunden. Sir Elliot erneuerte die Ablehnung und sicherte die Sympathie Englands zu.

New-York, 20. Dezember. Die Piquets der Conföderirten sind bis zum Rappahannock-Ufer vorgerückt. Der Verlust der Conföderirten in der Schlacht bei Fredericksburg wird auf 500 Todte und 2500 Verwundete geschätzt, jener der Unionisten auf 17,000 Todte und Verwundete. Der Senat hat eine Untersuchung des Thatbestandes der Schlacht anbefohlen.

Der Angriff der Unionisten auf Kingston in Nordcarolina wurde zurückgeschlagen. Die Conföderirten vertrieben die Unionisten aus Plymouth. Es heißt, Seward sei verabschiedet. Burnside habe seine Demission gegeben, dieselbe aber nicht erhalten. Ein Angriff der Conföderirten auf Harpers Ferry wurde zurückgewiesen.

Telegraphische Wiener Börsen-Kurse
vom 2. Jänner.
Durchschnitts-Cours in österr. Währung.

Effecten. 5 pCt. Metalliques 77.50 — 5 pCt. National-Anlehen 82.50 — Bankactien 815 — Creditactien 225.

Wechsel. Augsburg 112 — London 113.40 — K. k. Münz-Dukaten 5.44.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. A. Boczek.

Verzeichniß der Angekommenen vom 1. Jänner 1863.

Angekommen sind die Herren Gutsbesitzer: Karl Graf Krasiński, aus Polen. Theodor Cieszkowski, aus Rußland. Stanisl. Kuciński, aus Szczepanowice.

Amtsblatt.

Licitations-Kundmachung. (3. 1-3)

Von der k. k. Genie-Direction in Lemberg wird mit Beziehung auf die Kundmachungen vom 10. April und 26. Juni 1862 hiermit kundgemacht, daß nachdem die am 2. Juni und 17. Juli 1862 abgehaltene Verhandlung wegen Veräußerung des Głemboka'er Verpflegsetablissements ohne Erfolg blieb, indem kein Kauf-Anbot gestellt wurde, Donnerstag den 5. Februar 1863 unter denselben Bedingungen beim Jaroslauer Stations-Commando eine zweite Verhandlung abgehalten werden wird.

Lemberg, am 20. Dezember 1862.

Licitations-Kundmachung. (4. 1-3)

Von Seite der k. k. Genie-Direction in Lemberg wird mit Beziehung auf die Verlautbarungen vom 2. Juni, 31. Juli und 2. October 1862 hiemit kundgemacht, daß, nachdem bei der am 7. Juli, 25. August und 5. November 1862 abgehatenen Verhandlungen wegen Veräußerung des Verpflegs-Etablissements zu Przemyśl gegenüber dem Bahnhofe kein günstiger Anbot gestellt wurde, Dienstag den 3. Februar 1863 eine neuerliche Verhandlung unter denselben Bedingungen in der Genie-Filials-Kanzlei zu Przemyśl abgehalten werden wird.

Lemberg, am 20. Dezember 1862.

Nr. 1773. **Edykt.** (4421. 3-3)

C. k. Urząd powiatowy Frysztak jako Sąd czyni wiadomo, że Tomasz Byk gospodarz gruntowy pod Nr. 38/48 w Lubli dnia 21. Sierpnia 1843 r. bez testamentu odumarł.

Gdy tutejszemu sądowi pobycie syna Wojciecha Byka nie jest wiadomem, zatem wzywa się go, aby w ciągu jednego roku do Sądu zgłosił się i deklaracye do spadku wniósł; w przeciwnym bowiem razie reklamacya masy po Tomaszu Byk z spadkobiercami zgłaszającymi się i z kuratorem Franciszkiem Byk dla niego postanowionym przeprowadzoną zostanie.

C. k. Urząd powiatowy jako Sąd.

Frysztak, dnia 29. Listopada 1862.

N. 3405. c. **Edykt.** (1. 1-3)

C. k. Sąd powiatowy w Andrychowie czyni wiadomo, iż na zaspokojenie sądową ugodą z dnia 13. Czerwca 1860. r. l. 1655 przez Peppi Binzer wywalczonej kwoty 23 złr. w. a. tudzież kosztów egzekucyjnych 2 złr. 17 kr., 2 złr. 38 kr., 2 złr., 2 złr. 19 kr. i 3 złr. w. a. sprzedaż przez publiczne licytacye realności pod Nr. 230 st. 19 no. w wsi Wieprzu położonej, Anny Sordylowej własnej w trzech terminach t. j. na dniu 17. Lutego, 3. i 17. Marca 1863. zawsze o godzinie 3. po południu nastąpi.

Cena wywołania wynosi 600 złr. w. a., a wadyum 60 złr. i oraz ustanawia się dla tej strony, którejby uchwała obecna doręczoną nię została, kurator w osobie pana Floryana Miska.

Andrychów, dnia 5. Grudnia 1862

N. 3361. c. **Edykt.** (2. 1-3)

C. k. Sąd powiatowy w Andrychowie czyni wiadomo, iż na zaspokojenie przez Peppi Binzer na zasadzie sądowéj ugody z dnia 27. maja 1861 r. l. 1552 wywalczonej sumy 377 złr. 80 kr. w. a. wraz z odsetkami 3% od 1. Października 1861 bieżącemi i kosztami sądowemi w kwocie 1 złr. 94 kr. wal. austr. tudzież kosztów egzekucyjnych 2 złr. 61 kr., 6 złr. i 6 złr. przymusowa sprzedaż przez publiczną licytacyę realności pod Nr. 207 we wsi Andrychowie położonej, Bartłomieja Prusa własnej, w terminie na dniu 10. Lutego, 24. lutego i 10. Marca 1863. zawsze o 3. godzinie po południu nastąpi.

Cena wywołania wynosi 570 złr., a wadyum 57 złr. oraz ustanawia się dla tych, którymby rozpisanie licytacyi doręczone być nie mogło, na kuratora pana Floryana Miska.

Andrychów, dnia 5. Grudnia 1862.

N. 18550. **Edykt.** (13. 1-3)

C. k. Sąd obwodowy Tarnowski wzywa niniejszem z powodu żądania Michała Mandla tabularnego właściciela i uprawnionego do podniesienia indemnizacyi w Tarnowie na Strusinie położonéj, w Tabuli ut dom 5. pag 32. n. 4. haer. umieszczonego gospodarstwa pod Nr. 162 celem przyznania na mocy odezwy c. k. Dyrekcyi funduszu indemniz. w Krakowie z dnia 20. Maja 1859. L. 1674. i 29. Września 1859. L. 3629 dla wyż wzmiankowanego gospodarstwa przyznanego kapitału wynagrodzenia pr. 106 Zł. i 117 Zł. 20 kr. Mk. tych, którym prawo hypotekarne na rzeczoném gospodarstwie przysłuża, aby swe żądania i pretensye najdaléj do końca Marca 1863. w tutejszym c. k. Sądzie pisemnie lub ustnie przedłożyli.

To ogłoszenie ma zawierać

a) dokładne podanie imienia i nazwiska, miejsca pobytu, liczbę domu zgłaszającego się, tudzież jego każdorazowego pełnomocnika, który prawnemi wymagalnościami zaopatrzone i legalizowane pełnomocnictwo ma ze sobą przynieść;

b) ilość zgłoszonéj pretensyi hypotecznéj tak co do kapitału, jakoteż przypadających odsetek o ile takowe równe prawo zastawu z kapitałem używają,

c) oznaczenie tabularne zgłoszonéj pozycyi, wreszcie

d) gdy zgłaszający się miejsce pobytu za obrębem okręgu tutejszego c. k. Sądu ma, zamianowanie tutaj mieszkającego pełnomocnika do przyjęcia sądowych rozporządzeń, gdyż w przeciwnym razie takowe li tylko przez pocztę do zgłaszającego się odesłane byćby musiały, a to z równym skutkiem prawnym, jakoby do własnych rąk doręczone były. Oraz zawiadamia się, że ów, który w powyż rzeczonym terminie zgłosićby się zaniedbał, tak uważazanym będzie, jakoby się zgodził na przekazanie swéj pretensyi na wyż wspomniony kapitał indemnizacyjny, według porządkunań przypadającego.

Zaniedbujący termin zgłoszenia się, utraca prawo wniesienia jakichbądź zarzutów, tudzież każdy środek prawny przeciw zawartéj ugodzie, w myśl §. 5. ces. patentu z dnia 25. września 1850 przez zgłaszających się interesowanych pod tém przypuszczeniem, że jego żądanie podług miary porządku hipotekarnego na kapitał indemnizacyjny przekazaném, lub téż w myśl §. 27. ces. rozporz. z dnia 8. listopada 1853 na gruncie zabezpieczoném zostało.

Z rady c. k. Sądu Obwodowego.

Tarnów, dnia 11. Grudnia 1862.

L. 16520. **Edykt.** (10. 1-3)

C. k. Sąd obwodowy Tarnowski wzywa niniejszém, z powodu żądania p. Wojciecha Skorupy tabularnego właściciela i uprawnionego do indemnizacyi na Strusinie w Tarnowie położonego w tabuli miejskiéj dom 4. pag. 158 n. 1. haer. umieszczonego gospodarstwa Nr. 144 celem przyznania na mocy odezwu c. k. krakowskiego funduszu indemnizacyjnego dyrekcyi z d. 21 Maja 1859 l. 1675 dla wyż wymienionego gospodarstwa przyznanego kapitału wynagrodzenia 53. złr. 20 kr. m. k. tych, którym prawo (zastawu) hypotekarne na rzeczoném gospodarstwie przysłuża, aby swoje żądanie i pretensye najdaléj do końca Marca 1863 w tutejszym c. k. Sądzie pisemnie lub ustnie przedłożyli.

To zgłoszenie ma zawierać:

a) dokładne podanie imienia i nazwiska, daléj miejsce pobytu (liczbę domu) zgłaszającego się, tudzież jego każdorazowego pełnomocnika który prawnemi wymogami zaopatrzone i legalizowane pełnomocnictwo ma z sobą przynieść;

b) ilość zgłoszonéj pretensyi hipotecznéj, tak-co się tyczy kapitału jako téż przypadających odsetek o ile takowe równe prawo zastawu z kapitałem używają;

c) oznaczenie tabularne zgłoszonéj pozycyi; wreszcie:

d) gdy zgłaszający się swoje miejsce pobytu za obrębem okręgu tutejszego c. k. sądu ma zamianowanie tutaj mieszkającego pełnomocnika do przyjęcia sądowych rozporządzeń, gdyż w przeciwnym razie takowe li tylko przez pocztę do zgłaszającego się odesłaneby być musiały, a to z równym skutkiem prawnym jakoby do własnych rąk wręczone były.

Oraz zawiadamia się, że ów, który w powyż rzeczonym terminie zgłosićby się zaniedbał, tak uważanym będzie jakoby się zgodził na przekazanie swej pretensyi na wyż wspomniony kapitał indemnizacyjny według porządku na niego przypadającego. Zaniedbujący termin zgłoszenia utraca prawo wniesienia jakichbądź zarzutów, tudzież każdy środek prawny przeciw zawartej ugodzie w myśl §. 5. ces. pat. z dnia 25 Września 1850 przez zgłaszających się interesowanych pod tem przypuszczeniem że jego żądaniu podług miary porządku hypotekarnego na kapitał indemnizacyjny przekazanem lub też w myśl §. 27. ces. rozporządznia z d. 8 Listopada 1853 na gruncie zabezpieczonem zostało.

Z rady c. k. sądu obwodowego.

Tarnów dnia 11 Grudnia 1862.

Nr. 2277. **Edykt.** (11. 1-3)

Podaje się niniejszém do publicznej wiadomości, że na dniu 4. Maja 1842 zmarła we wsi Stryszawie Regina z Sików Rusin włościanka nie rozporządziwszy swym majątkiem na wypadek śmierci. Z mocy prawnych przepisów dziedziczenia powołanym jest między innymi do jéj spuścizny Józef Rusin syn spadkodawczyni obecnie z życia i miejsca pobytu nieznany.

Wzywa się więc tego nieobecnego, aby się w ciągu roku jednego od daty dzisiejszéj rachując tém pewniej do tutejszego Sądu zgłosił i deklaracyą dziedziczenia do spuścizny ś. p. Reginy Rusin wniósł, ile że po upływie tego terminu massa po Reginie Rusin pozostała tylko z zgłaszającymi się spadkobiercami z ustanowionym dla niego kuratorem w osobie Wawrzyńca Tokonia dalej pertraktowaną będzie.

C. K. Urząd powiatowy jako Sąd.

Slemień 17. Października 1862.

Nr. 2315. **Edykt.** (12. 1-3)

Podaje się niniejszém do publicznej wiadomości, że na dniu 15. Listopada 1860 r. zmarł we wsi Kurowie Jan Hereda włościanin nie rozrządziwszy swym majątkiem na wypadek śmierci.

Z mocy prawnych przepisów powołanym jest między innymi do jego spuścizny tegoż syn Marcin Hereda.

Gdy miejsce pobytu rzeczonego Marcina Heredy tutejszemu Sądowi nie jest wiadome; przeto wzywa się onego, aby się w terminie roku jednego, od daty poniż wyrażonéj rachując do tutejszego Sądu zgłosił i deklaracyą przyjęcia przypadającego nań po Janie Hereda spadku wniósł, albowiem w razie przeciwnym pertraktacya massy po Janie Hereda tylko z zgłaszającymi się spadkobiercami i z Marcinem Kwaśnym, jako kuratorem dlań ustanowionym dalej odbywać się będzie.

C. k. Urząd powiatowy jako Sąd.

Slemień 19 Października 1862.

N. 5057. j. **Edikt.** (8. 1-3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht in Biała wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zur Hereinbringung der Forderung des Herrn Johann Spazier aus Biała im Betrage von 84 fl. öst. W. c. s. e. die executive Feilbietung des dem Johann Gąsior gehörigen Antheiles an der sub Nr. 76 alt 127 neu in Lipnik gehörigen Realität, bestehend aus Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, dann aus 5 Joch 204¾ Quadrat-Klafter Grund bewilliget, und zu dieser Feilbietung drei Termine auf den 23. Jänner, 24. Februar und 24. März 1863 jedesmal Vormittags um 10 Uhr in der hiergerichtlichen Kanzlei mit dem angeordnet wurde, daß der feilzubietende Realitätsantheil bei den zwei ersten Terminen nicht unter dem auf einen Betrag von 425 fl. 57 kr. öst. W. gerichtlich erhobenen Werthe veräußert werden wird. — Das Vadium beträgt 60 fl. öst. W. — Zum Curator für die bisher unbekannten Tabulargläubiger und für jene, denen der Licitationsbescheid gar nicht oder nicht genug zeitlich zugestellt wäre, wird der Herr Adw. Ehrler in Biała bestellt.

Die Licitationsbedingnisse, der Schätzungsact und der Tabularextrakt, können in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

Kauflustige werden hiermit vorgeladen.

Biała, am 2. November 1862.

Der k. k. Bezirksvorsteher.

Intelligenzblatt.

N. 1618. **Aufforderung.** (5. 1-3)

Wegen Lieferung des Hadern-Bedarfes für die k. k. Aerarial-Papierfabrik Schlöglmühl im Verwaltungsjahre 1863.

Für die k. k. Aerarial-Papierfabrik Schlöglmühl (in Nieder-Oesterreich nächst Gloggnitz) wird beabsichtigt 10.000 Zentner verschiedene Leinenhadern beizustellen.

Jene Lieferanten, welche diese Lieferung ganz oder theilweise zu übernehmen gedenken, werden aufgefordert, längstens bis 20. Januar 1863 gesiegelte mit einer 36 kr. Stempelmarke versehene Offerte mit der Aufschrift: „Offert zur Hadernlieferung" worin der Preis à Wiener Zentner franco loco Schlöglmühl und die Menge jeder offerirten Haderngattung abgesondert, so wie die Lieferzeit anzugeben ist, an die k. k. Papierfabrikskanzlei in Schlöglmühl einzusenden, und bis dahin auch Musterhadern von jeder Gattung, welche bezüglich der Qualität als Maßstab für die eventuellen Bestellungen angenommen werden, in einer Menge von zwei, höchstens 3 Zentner einzuschicken.

Nähere Auskünfte ertheilt den betreffenden Lieferanten die k. k. Fabrikskanzlei in Schlöglmühl.

Von der k. k. Fabriks-Kanzlei.

Schlöglmühl, am 28. Dezember 1862.

Wiener Börse-Bericht

vom 31. December

Öffentliche Schuld.

A. Des Staates.

	Geld	Waare
In Östr. W. zu 5% für 100 fl.	68.90	69.—
Aus dem National-Anlehen zu 5% für 100 fl.	82.—	82.10
Vom Jahre 1851, Ser. B. zu 5% für 100 fl.	—.—	—.—
Metalliques zu 5% für 100 fl.	76.10	76.50
dtto „ 4½% für 100 fl.	65.25	65.50
mit Verlosung v. J. 1839 für 100 fl.	146.—	146.50
„ 1854 für 100 fl.	94.75	95.—
„ 1860 für 100 fl.	92.75	92.90
Como-Rentenscheine zu 42 L. austr.	18.—	18.25

B. Der Kronländer.

Grundentlastungs-Obligationen

	Geld	Waare
von Nieder-Öster. zu 5% für 100 fl.	87.50	88.50
von Mähren zu 5% für 100 fl.	87.50	88.—
von Schlesien zu 5% für 100 fl.	87.—	87.50
von Steiermark zu 5% für 100 fl.	88.—	88.50
von Tirol zu 5% für 100 fl.	89.—	90.—
von Kärnt., Krain u. Küst. zu 5% für 100 fl.	86.—	87.—
von Ungarn zu 5% für 100 fl.	74.75	75.25
von Temeser Banat zu 5% für 100 fl.	73.25	73.75
von Kroatien und Slavonien zu 5% für 100 fl.	73.—	74.—
von Galizien zu 5% für 100 fl.	73.50	73.75
von Siebenb. u. Bukowina zu 5% für 100 fl.	72.—	72.50

Actien (pr. St.)

	Geld	Waare
der Nationalbank	809.—	810.—
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 200 fl. östr. W.	223.—	223.20
Niederösterr. Escompte-Gesellschaft zu 500 fl. ö. W.	648.—	650.—
der Kais. Ferd. Nordbahn zu 1000 fl. ö. W.	1838.	1840.—
der Staats-Eisenbahn-Gesellschaft zu 200 fl. CM. oder 500 Fr.	231.50	232.—
der Kais. Elisabeth-Bahn zu 200 fl. CM.	153.75	154.25
der Süd-nordd. Verbind.-B. zu 200 fl. CM.	130.—	130.50
der Theisb. zu 200 fl. CM. mit 140 fl. (70%) Einz.	147.—	—.—
der südl. Staats- lomb.- ven. und Centr.-ital. Eisenbahn zu 200 fl. östr. W. oder 500 Fr.	273.—	274.—
der galiz. Karl Ludwigs-Bahn zu 200 fl. CM.	223.—	223.50
der österr. DonauDampfschiffahrts-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	420.—	425.—
des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. CM.	234.—	235.—
der Ofen-Pesther Kettenbrücke zu 500 fl. CM.	408.—	412.—
der Wiener Dampfmühl-Actien-Gesellschaft zu 500 fl. östr. W.	250.—	255.—

Pfandbriefe

	Geld	Waare
der Nationalbank auf CMze: 6jährig zu 5% für 100 fl.	104.—	104.50
der Nationalbank auf CMze: 10jährig zu 5% für 100 fl.	100.—	100.50
der Nationalbank auf CMze: verlosbar zu 5% für 100 fl.	89.50	90.—
der Nationalbank auf östr. W.: 12monatlich zu 5% für 100 fl.	—.—	—.—
der Nationalbank auf östr. W.: verlosbar zu 5% für 100 fl.	85.20	85.40
Galiz. Credit-Anstalt östr. W. zu 4% für 100 fl.	78.—	79.—

Lose

	Geld	Waare
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 100 fl. östr. W.	132.—	132.25
Donau-Dampfsch.-Gesellschaft zu 100 fl. CM.	95.75	96.—
Triester Stadt-Anleihe zu 100 fl. CM.	117.—	118.—
„ „ „ zu 50 fl. CM.	52.50	53.—
Stadtgemeinde Ofen zu 40 fl. östr. W.	34.—	34.50
Esterhazy zu 40 fl. CMze	95.50	96.50
Salm zu 40 fl. „	37.75	38.25
Palffy zu 40 fl. „	37.—	37.50
Clary zu 40 fl. „	33.75	34.25
St. Genois zu 40 fl. „	36.50	37.—
Windischgrätz zu 20 fl. „	20.50	20.75
Waldstein zu 20 fl. „	21.75	22.25
Keglevich zu 10 fl. „	15.75	16.—

3 Monate.

Bank- (Platz-) Sconto

	Geld	Waare
Augsburg, für 100 fl. süddeutscher Währ. 3½%	96.50	96.75
Frankfurt a. M., für 100 fl. süddeut. Währ. 3%	96.90	97.—
Hamburg, für 100 M. B. 3%	85.90	86.—
London, für 10 Pf. Sterl. 2%	114.65	114.75
Paris, für 100 Franks 3%	45.25	45.30

Cours der Geldsorten.

	Durchschnitts-Cours fl. kr.	fl. kr.	Letzter Cours fl. kr.	fl. kr.
Kaiserliche Münz-Dukaten	5 68	5 70	5 50	5 51
„ vollw. Dukaten	5 68	5 70	5 70	5 71
Krone	— —	— —	15 90	15 95
20 Frankstücke	9 50	— —	9 20	9 21
Russische Imperiale	— —	— —	9 40	9 45
Silber	— —	— —	114 —	114 25

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge

vom 15. September 1862 angefangen bis auf Weiteres.

Abgang

von **Krakau** nach Wien 7 Uhr Früh, 3 Uhr 30 Min. Nachm. — nach Breslau, nach Warschau, nach Ostrau und über Oderberg nach Preußen 8 Uhr Vormittags; — nach und bis Szczakowa 3 Uhr 30 Min. Nachm.; — nach Przemyśl 6 Uhr 15 Min. Früh; — nach Lemberg 8 Uhr 30 Min. Vorm. — nach Wieliczka 11 Uhr Vormittags.

von **Wien** nach Krakau 7 Uhr 15 Min. Früh, 8 Uhr 30 Minuten Abends.

von **Ostrau** nach Krakau 11 Uhr Vormittags.

von **Granica** nach Szczakowa 6 Uhr 30 Min. Früh, 11 Uhr 27 Min. Vorm. 2 Uhr 15 Min. Nachm.

von **Szczakowa** nach Granica 11 Uhr 16 Min. Vorm. 2 Uhr 26 Min. Nachm., 7 Uhr 56 Min. Abends.

von **Przemyśl** nach Krakau 9 Uhr Morgens.

von **Lemberg** nach Krakau 5 Uhr 20 Min. Abends und 5 Uhr 10 Min. Morgens.

Ankunft

in **Krakau** von Wien 9 Uhr 45 Min. Früh, 7 Uhr 45 Min. Abends; — von Breslau und Warschau 9 Uhr 45 Min. Früh, 5 Uhr 27 Min. Abends; — von Ostrau über Oderberg aus Preußen 5 Uhr 27 Min. Abends; — von Przemyśl 7 Uhr 23 Min. Abends; — von Lemberg 6 Uhr 15 Min. Früh, 2 Uhr 54 Min. Nachm.; — von Wieliczka 6 Uhr 20 Min. Abends.

in **Przemyśl** von Krakau 4 Uhr 43 Min. Nachm.

in **Lemberg** von Krakau 8 Uhr 32 Min. Früh, 9 Uhr 40 Minuten Abends.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall. Linie 0° Reaum. red.	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Aenderung der Wärme im Laufe der Tage von	bis
1	2	333 " 17	+ 2°5	77	West schwach	heiter mit Wolken			
	10	33 09	— 0°9	100	Süd-Süd-West still	heiter		—0°9	+2°5
2	6	32 35	— 0°2	100	West still	"			

Druck und Verlag des **Karl Budweiser**.